**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 37 (1921)

**Heft:** 26

Rubrik: Bau-Chronik

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 23. September für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Hilter - Müller

für einen Umbau Hirschengraben 70, Z. 1; 2. Elektrisitätswerke des Kantons Zürich für einen Umbau Bleicherweg 42, Z. 2; 3. Art. Institut Orell Füßli sür einen Ausbau Aegertenstraße 35, Z. 3; 4. H. & A. Heim sür einen Ausbau und einen Ausug Gartenhosstraße Kr. 15, Z. 4; 5. E. Polzen sür ein Durchsahrtstor Hallwylstraße 60, Z. 4; 6. Aktienbrauerei Zürich sür eine Autoremise in Vers. Nr. 2700/Limmatstraße Nr. 268, Z. 5; 7. Fußballtub Young Fellows sür einen Ankleideschuppen an der Hardumstraße, Z. 5; 8. E. Dreher sür die Abänderung des genehmigten Einfamilienhauses Susenbergstraße 185, Z. 6; 9. Fraelitische Religionsgesellschaft sür die Abänderung der genehmigten Leichenhalle am Steinkluppenweg, Z. 6; 10. Partizipantengenossenschaft sür ein Gartenhauß Virchstraße 38, Z. 6; 11. M. Scheuermann sür eine Einfriedung Imfeldstraße Nr. 39, Z. 6; 12. Stadt Zürich sür eine Stürmauer Schaffhauser:/Weindergstraße, Z. 6; 13. K. Vetterli sür eine Einfriedung Nordstraße 16, Z. 6; 14. D. Bener sür ein Autoremisengebäude Susenbergstraße 71, Z. 7

Für die Renovation der Fassaden des alten Helmhauses in Zürich bewilligte die bürgerliche Abteilung des Großen Stadtrates einen Nachtrags-Kredit von 198.400 Fr.

Das neue Regierungsgebäude in Bürich. Befanntlich hat der Staat das Rafpar Efcherhaus zwischen Neumühlequai und Stampfenbachstraße in Bürich um 51/4 Mill. Fr. erworben Im Erdgeschoß befinden sich große Labenräume und ein Kinematograph, die vorläufig weiter vermietet bleiben follen und einen Mietzins von 145,500 Fr. ergeben. Die oberen Stock-werke bagegen sollen für die Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden, und zwar vorläufig für Sitzungszimmer für kantonsrätliche Kommissionen und den Regierungsrat, die Staatskanzlei, die Direktionen des Innern, der Juftig und des Gefängnismefens, der Polizei und des Militärs, der Bolfswirtschaft und der öffentlichen Bauten. Mit dem Erwerb des Kaspar Escherhauses werden die Raumbedürsniffe der Staatsverwaltung auf längere Zeit in genügendem Maße bestriedigt, so daß der Bau eines neuen Berwaltungsgebäudes, der unter den heutigen Verhältnissen ganz bes deutende Mittel erfordern würde, für einmal außer Betracht fällt. — Das neue Regierungsgebäude soll auf ben 1. April 1922 von der Staatsverwaltung bezogen werden. Zu diesem Zwecke müffen -- worauf schon in der Weisung zur Volksabstimmung über den Kauf hingewiesen wurde — verschiedene Reparatur- und Anpassungsarbeiten durchgeführt, zum Teil muß auch neues Mobiliar angeschafft werden. Die Gesamtsoften sind auf 295,000 Fr. angeschlagen; nachdem der Kantonsrat auf den Titel Notstandsarbeiten bereits 50,000 Fr. bewilligt hat, stellt der Regierungsrat noch ein Kreditsbegehren im Betrage von 245,000 Fr.

Städtische Bauprojette in Zürich. Der Stadtrat von Zürich erklärt in seiner Begründung des Voranschlages für den außerordentlichen Verkehr: Solange die schwebenden kurzfristigen Schulden nicht in langfristige Unleihen umgewandelt sind, ist es Pflicht der städtischen Behörden, mit der Ausführung großer Bauten möglichst zurückzuhalten. Dies umso mehr, als die Beteiligung am Wäggitalwert, die im vitalen Interesse der Stadt liegt und nicht verschoben werden kann, ohnehin zur Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zwingt. Weil einerseits die Bautätigkeit gering ist und anderseits wegen dem Rückgang der Schülerzahl zurzeit keine neuen Schul-häuser für die Primar- und Sekundarschule benötigt werden, ware die Zuruckhaltung in der Ausführung größerer Tief- und Hochbauten heute wesentlich leichter als in anderen Zeiten. Mit dieser vom fistalischen Standpunkte gebotenen Politik fteht aber die Erfüllung einer außerst wichtigen und dringlichen Aufgabe im Widerspruch: Die Bekampfung der Arbeitelofigkeit. Go schwer es finanziell wird, darf sich die Stadt Zurich biefer Aufgabe nicht entziehen. Der Stadtrat hoffe, daß in nächster Zeit der Bund durch den Umbau des Gebäudes der Eidgenöffischen Technischen Hochschule, die Erstellung des dringend nötigen Postdienstgebäudes, und der nicht weniger dringlichen Telephongebaude in wesent= lichem Maße zur Bekampfung der Arbeitslofigkeit im Hochbaugewerbe beitragen werde. Sodann sei zu hoffen, daß auch im nächsten Jahre der subventionierte Wohnungenbau fortgesett werden fonne.

Baugenossenschaft Wädenswil. Der Gemeinderat Wädenswil gelangt in Wiedererwägung eines frühern Gemeinderats-Beschlusses vor die Gemeindeversammlung mit dem Antrag, der zu gründenden neuen Baugenossenschaft Wädenswil an die Kapitalverzinsung von 4 Häusern mit total 12 Wohnungen auf die Dauer von 15 Jahren unter Weglassung jeglicher Abstusung einen jährlichen Renkenzuschuß von 2500 Fr. aus der Gemeindesasse zu gewähren. Außerdem soll der Genossenschaft das erforderliche Bauland vom Bollergrundstück (Gemeinde-Eigentum) unentgeltlich überlassen- und an die Umgebungsarbeiten für jedes Haus eine einmalige Entschädigung von 500 Fr. gewährt werden.

Rredit für das eidgenössische Versicherungsgerichtsgebäude in Luzern. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Eröffnung eines Kredites von 253,000 Franken für den Ankauf der Liegenschaft Schumacher in Luzern, woselbst das eidgenössische Versicherungsgericht eingerichtet werden soll.

Hir den Einbau von Isolierzimmern in den Kavillons sür unruhige Kranke in der luzernisch-kankonalen Irrenanskalk St. Urban verlangt der Regierungsrat vom Großen Kat einen Kredit von 62,500 Fr.

Bauwesen in Langenbrud. Um bei einer allgemeinen Belebung der Bautätigkeit gerüstet zu sein, wird auf der Ostseite des Dorfes, nahe der Schöntalstraße, eine Sägerei mit Vollgatter, sowie eine mechanische Schreiner- und Zimmerwerkstatt mit Lagerschuppen erstellt.

Rirchen-Renovation in Seengen (Aargau). Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeinde eine Renovation der Kirche. Nach dem Kostenvoranschlage käme sie auf 40,000 Fr. zu stehen und würde in sieben Jahren amortisiert.

Neubau des Bundesgerichtes in Laufanne. Der Bundesrat hat im Anschluß an seine Sitzung die Bläne

für den Neubau des Bundesgerichtes geprüft. Die Koften für diesen Neubau würden sich auf 7,5 Millionen Franken belaufen. Eine besondere Kommission von Künstlern und Architekten wird das Projekt nochmals einer weiteren Prüfung inbezug auf seine architektonische Gestaltung und die an das Gebäude zu stellenden Ansorderungen unterziehen. Die "Revue" berichtet, daß sich der Bau geradezu aufdränge, indem Lausanne sonst eine Entschädigung von  $5^{1/2}$  Millionen geltend mache, wenn der mit ihm abgeschlossene Bertrag nicht erfüllt werde. Auch erschwere der gegenwärtige Raummangel im Bundesgericht den Geschäftsgang und verflange eine rasche Lösung.

# Arbeitslosenfürsorge und Förderung der Bautätigkeit in der Schweiz.

Ein Fachmann berichtet in der "N. Z. Z.": Der Bundesrat wird nächsthin über die in einer Konserenz von Kantonsvertretern und dem Direktor Pfister, Vorssteher des Eidg. Arbeitsamtes in Bern, beratenen Vorschläge für Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitstosigkeit einen Beschluß sassen müssen. Dabei soll der Bund nach den vorgesehenen Bestimmungen die Kantone in ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeits lesigkeit in Form von Beiträgen noch mehr als bis dahin

unterftüten. Wir konnten wahrnehmen, daß die bis heute auf Hochbauarbeiten von Bund und Kanton geleisteten Subventionen meist oder nur an Genoffenschaften abgegeben wurden. Diese gemeinnütigen Baugenoffenschaften haben die Hochbautätigkeit nur gering gefordert. Die private Bautätigkeit, durch die wir die Förderung der Batt tätigkeit erwarten und erwartet haben, blich zurud. Die Gründe dieser Zurückhaltung brauchen hier nicht untersucht zu werden; sie sind nicht nur Baulenten genügend bekannt, sondern auch dem einsichtigen Laien. Es sei versucht, hier einige Anhaltspunkte zu erwähnen, die vielleicht durch die schweize rische Architektenschaft zu regelrechten Bor Schlägen erweitert, beraten und in Form einer Initiative an die maggebenden Behörden weiter geleitet werden.

1. Die Brivatbautätigkeit sollte mit allen Mitteln gefördert werden, da ohne sie unser ganzer Hand-werkerstand dem drohenden finanziellen Ruin entgegengeht.

2. Zur praktischen Durchsührung der Privatbaltätigkeit sollten die Banken die Differenz von dem staatlichen Submissionsbetrag von zu 85 % der wirklichen Baukosten beleihen und zwar auf möglichst lange Zeit und zu mäßigem Zins. Bürgschaften sollten auch von Gemeinden übernommen werden. Den Ausfall der geleisteten Kosten müßten die Gemeinden in Form von verlorenen Bauzuschüssen beden. Bei leistungsschwachen Gemeinden ist eine Mindestleistung zu bestimmen.

3. Das baureise Land müßte von den Gemeinden an die Bauenden zu angemessenen Preisen abgegeben werden. Reverse dürften nur im nötigsten Fall dem Bauenden dittiert werden. Anstößer- und Anschlußtosten usw. müssen auf ein Minimum herabgesetzt werden.

4. Die Borschriften über Straßen, die durch das Bauen ersorderlich werden und die nur geringem Verkehr ausgesets sind, mussen vereinsacht werden.

5. Kantonale und örtliche Baugesete dürften in entgegenkommender Weise abgeändert werden. Alle Härten müssen millen tunlichst vermieden werden. Es betrifft dies u. a.: Die Genehmigung von Dach- und Keller wohnungen, das Mindestmaß für Mauerstärken, da beim gewöhnlichen Wohnhaus eine Druckseftigkeit von 3–5